

14. Änderungstarifvertrag
vom 01.03.2026
zum Tarifvertrag für Nahverkehrsbetriebe Schleswig-Holstein (TV-N SH)
vom 15. Dezember 2006

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

- einerseits -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nord,
vertreten durch die Landesbezirksleitung

- andererseits -

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung des TV-N SH

Der TV-N SH in der Fassung des 13. Änderungstarifvertrages vom 31.07.2024 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV-N SH

1. Nachtarbeit

§ 10 Abs. 3 wird durch die folgende Neufassung ersetzt:

„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr.“

2. Tarifliche Zuschläge

a) § 11 Abs. 1 Satz 3 erhält die nachfolgende Fassung:

„³Ab dem 1.7.2026 erfolgt die Berechnung der Zeitzuschläge auf der Grundlage der individuellen Entgeltgruppe und Stufe; ab dem 1.7.2029 auf der Grundlage der individuellen Entgeltgruppe und Stufe, mindestens Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe“.

b) Der bisherige § 11 Abs. 1 Satz 3 wird § 11 Abs. 1 Satz 4.

c) Der bisherige § 11 Abs. 1 Satz 4 wird § 11 Abs. 1 Satz 5.

d) Der bisherige § 11 Abs. 1 Satz 5 wird § 11 Abs. 1 Satz 6.

3. Redaktionelle Richtigstellung § 11 Abs. 2

In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

4. Pauschale für das Arbeiten an planmäßig freien Tagen

§ 11 wird der nachfolgende Absatz 8 angefügt:

„¹Ab 1.7.2026 erhält der Arbeitnehmer eine Pauschale für das Arbeiten an planmäßig freien Tagen (Holen aus dem Frei) bei der freiwilligen Übernahme zusätzlicher Dienste auf Veranlassung der Betriebsleitung. ²Bei einem Dienst von bis zu 5 Stunden beträgt die Pauschale 10,00 € brutto, bei mehr als 5 Stunden 20,00 € brutto. ³Diese Regelung ersetzt ab dem 1.7.2026 jegliche bestehende betriebliche Regelungen.“

5. Auszahlung für den Ausgleich für Sonderformen der Arbeitszeit

§ 11 wird der nachfolgende Absatz 9 angefügt:

„¹Bei den vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 4 kann der Arbeitnehmer jederzeit die Auszahlung der dort geregelten Materie ab dem Folgemonat beantragen, begrenzt auf 120

Stunden im Jahr. ²Im Falle der Zustimmung des Betriebsrats können weitere Stunden ausgezahlt werden. ³Der Antrag muss schriftlich erfolgen.“

6. Auszahlung Arbeitszeitkonto

§ 12 wird der nachfolgende Absatz 6 angefügt

„¹Der Arbeitnehmer kann jederzeit die Auszahlung der auf seinem Arbeitszeitkonto befindlichen Guthabenstunden ab dem Folgemonat beantragen, begrenzt auf 120 Stunden im Jahr. ²Im Falle der Zustimmung des Betriebsrats können weitere Stunden ausgezahlt werden. ³Der Antrag muss schriftlich erfolgen.“

7. Sonderzahlung

§ 17 Satz 2 wird durch die folgende Neufassung ersetzt:

„²Die Sonderzahlung beträgt für den am 1. Dezember vollbeschäftigten Arbeitnehmer ab dem Jahr 2026 brutto 1.800,00 €, ab dem Jahr 2028 brutto 2.000,00 €, ab dem Jahr 2029 brutto 2.200,00 €, ab dem Jahr 2030 brutto 2.400,00 € und ab dem Jahr 2031 brutto 2.600,00 €.“

8. Zuschuss für Vermögensbildung

In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „mindestens 17,00 €“ durch die Angabe „mindestens 17,00 €, ab dem 1.7.2026 mindestens 20,00 €“ ersetzt.

9. Inkrafttreten

a) In § 24 Absatz 2 wird das Datum „31.12.2025“ durch das Datum „31.12.2029“ ersetzt.

b) § 24 Absatz 3 wird durch die folgende Neufassung ersetzt:

Die Regelungen des § 9 Abs. 1, § 15 und § 2 der Anlage 3 zum TV-N SH können mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2029 gekündigt werden.

§ 3

Änderungen der Anlage 3 zum TV-N SH

1. Dienstteilung

§ 3 wird der nachfolgende Satz 5 angefügt:

„⁵Ab dem 1.7.2026 beträgt die Entschädigung brutto 7,00 €, ab dem 1.7.2027 brutto 8,00 €, ab der 1.7.2028 brutto 9,00 €.“

2. Fernreisen und Sonderfahrten

§ 5 (Fernreisen und Sonderfahrten) wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Kiel, den 1. März 2026

Jan Peter Schröder
Kommunaler Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di) – Landesbezirk Nord

Jan Jacobsen
Kommunaler Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

Sascha Bähring
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di) – Landesbezirk Nord